

## Bisherige Fassung.

## § 31.

Die Parteien können sich, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 53, durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder mit Beiständen erscheinen. Hierbei sind die §§ 79 bis 90 der Civilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

## § 32.

Das Gericht hat die Prozeßfähigkeit einer Partei, die Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und die erforderliche Ermächtigung zur Prozeßordnung von Amts wegen zu prüfen.

Einer nichtprozeßfähigen Partei, die ohne gesetzlichen Vertreter ist, kann der Vorsitzende bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter bestellen. Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort des gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Gerichtes weit entfernt ist. Zahlungen anzunehmen, desgleichen das Streitverfahren durch Vergleich, Verzicht, Anerkenntniß oder durch Zurücknahme einer Klage oder eines Rechtsmittels zu erledigen, ist der besondere Vertreter nicht berechtigt.

Die nichtprozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als außergerichtliche Kosten.

## § 33.

Den Parteien und ihren Vertretern steht es jederzeit frei, die Akten einzusehen und sich auf ihre Kosten Abschriften geben zu lassen. Es können jedoch einzelne Theile der Akten der Verwaltungs- und Polizeibehörden auf deren Antrag im öffentlichen Interesse hiervon ausgenommen werden.

Die Entwürfe zu Entscheidungen und Verfügungen, die zu ihrer Vorbereitung gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgetheilt.

Wird die Einsicht der Akten oder die Ertheilung von Abschriften verweigert, so kann dagegen Beschwerde erhoben werden.

## § 34.

In dem Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wird von Amtswegen nach den für Verwaltungsfachen im allgemeinen geltenden Vorschriften zugestellt.

## Neue Fassung.

## § 29.

Die Parteien können sich, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 51, durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder mit Beiständen erscheinen. Hierbei sind die §§ 79 bis 90 der Civilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Sonst unverändert.

## § 30. Sonst unverändert.

## § 31. Sonst unverändert.

## § 32. Sonst unverändert.